



Benutzungsordnung für das Backhaus der Gemeinde Hausen

Der Gemeinderat Hausen erlässt mit Beschluss vom 11.10.2011 folgende

Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Das Backhaus der Gemeinde Hausen ist eine öffentliche Einrichtung und steht den Einwohnern sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden von Hausen zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Nutzung des Backhauses ist im Rathaus der Gemeinde Hausen mindestens eine Woche vorher, unter Nennung einer verantwortlichen Person, anzumelden.
- (2) Die Nutzung des Backhauses darf nur unter Anleitung eines Fachkundigen für den Backbetrieb erfolgen.
- (3) Fachkundig ist, wer die erforderlichen Arbeiten und die Arbeitsabläufe eines Backhausbetriebes kennt und dies bereits in der Praxis bewiesen hat. Die Entscheidung wer fachkundig in diesem Sinne ist, trifft die Gemeindeverwaltung.
- (4) Der Backbetrieb (=Anheizen, Anfeuern) darf erst ab 08.00 Uhr erfolgen. Die Backzeit endet auf jeden Fall um 21.00 Uhr, ein evtl. Festbetrieb spätestens um 22.00 Uhr.
- (5) Der Backhausbetrieb hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der Nachbaranwesen ausgeschlossen ist.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann ausnahmsweise zulassen, dass die vorstehende Backzeit anlässlich von Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände überschritten wird.
- (7) Die Beschaffung der geeigneten Brennstoffe ist Sache des jeweiligen Benutzers des Backhauses.
- (8) Das Backhaus samt Einrichtungsgegenständen ist nach Ende des Backbetriebes in einem gereinigten und ordentlichen Zustand wieder zu verlassen. Insbesondere ist die Asche ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hausen überlässt dem jeweiligen Benutzer das Backhaus und dessen Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der Backhausnutzer stellt die Gemeinde Hausen von etwaigen Haftungsansprüchen gegenüber den Nutzern und sonstigen Dritten für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Backhauses und dessen Einrichtungsgegenständen entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Hausen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Backhausnutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hausen an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen oder Dritten entstehen.
- (4) Die Gemeinde Hausen übernimmt keine Haftung für die vom Backhausnutzer eingebrachten Gegenstände.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt (incl. pauschaler Wasser- u. Stromkosten) beträgt
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) für Privatpersonen pro Tag | 10,00 € |
| b) für Vereine und Verbände pro Tag | 30,00 € |
- (2) Die Kautions beträgt in jedem Fall pro Anmietung 50,00 €
- (3) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions sind mit der Bestätigung der Reservierung zu entrichten.
- (4) Die Kautions wird nur nach ordnungsgemäßem Verlassen des Backhauses wieder zurück erstattet.
- (5) Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes verzichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. (=21.10.2011)

Hausen, den 12.10.2011
Gemeinde Hausen

Manfred Schüssler
1. Bürgermeister

Antrag auf Nutzung des Backhauses der Gemeinde Hausen

An die
Gemeinde Hausen
Hauptstraße 64

Hausen, den

63840 Hausen

Hiermit wird die Überlassung des Backhauses entsprechend der von der Gemeinde Hausen am 11.10.2011 beschlossenen Nutzungsordnung beantragt:

Antragsteller:

Name:

Vorname:

Adresse:

Tel.Nr.:

Mobil:

Ggf. Verein:

Name des fachkundigen Leiters für den beantragten Backbetrieb:

Tag der Anmietung:

Betrieb von

Uhr bis

Uhr

Unterschrift des Antragstellers

Genehmigungsvermerk der Gemeinde

Nutzung

Nutzungsentgelt

€ und Kautions 50,00 €

genehmigt am:

erhalten am:

Nach der Veranstaltung:

Kontrolle des Backhauses

am

a) ohne Beanstandung

b) oder Schäden:

ggf.: Art der Schäden/Schadenshöhe:

a) Rückzahlung der Kautions

b) Teilkaution:

Datum; Namenszeichen: